

RS OGH 1985/9/26 6Ob639/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1985

Norm

EheG §81 Abs3

EheG §82

Rechtssatz

Daß ein Ehegatte dem anderen - in kraß ehewidriger Weise - die Mitnutzung einer als eheliche Ersparnis anzusehenden modernen Eigentumswohnung vorenthielt, rechtfertigt weder die Annahme eines Ausnahmetatbestandes (etwa gemäß § 82 Abs 1 Z 2 EheG, der schon deshalb außer Betracht bleibt, weil die während der Ehe angeschaffte Wohnung dem persönlichen Gebrauch beider Ehegatten dienen sollte) noch auch sonst die Ausnehmung dieses Vermögensobjekts von der nachehelichen Aufteilung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 639/85
Entscheidungstext OGH 26.09.1985 6 Ob 639/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057805

Dokumentnummer

JJR_19850926_OGH0002_0060OB00639_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at